

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)

26 (26.6.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446419)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 26. Juni. **N^o. 26.**

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

Dem §. 12. der hiesigen Feuerlösch- und Rettungsordnung gemäß ist durch das Loos entschieden, daß aus dem Brandcom-
mando ausscheiden

der Brandmajor Zimmermeister Meyer II. und von dessen
Adjudanten der Fabrikant W. Fortmann und der Zimmer-
meister Bedemeyer.

Es sind demnach der Brandmajor und zwei Adjudanten neu zu
wählen. Zu dieser Wahl ist Termin auf Mittwoch den
4. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr im Neuenhause hie-
selbst angesetzt. Wahlberechtigt sind alle zum Dienst bei den
hiesigen Lösch- und Rettungsanstalten verpflichteten männlichen Be-
wohner der Stadt und Vorstädte im Alter von 20 bis 50 Jah-
ren einschließlich, mit Ausnahme der nach §. 1. der Lösch- und
Rettungsordnung Befreiten.

Das Verzeichniß der dienstpflichtigen Mannschaft ist auf dem
Rathhause zur Einsicht ausgelegt.

Die Stimmzettel werden in der Wahlversammlung verabsolgt.

Gefunden: 1 Hausschlüssel in der Georgstraße, 1 Geld-
beutel mit einer Silbermünze, 1 Theertopf, 1 Paar Kinderschuhe
in der Haarenstraße, 1 altes Messer, 1 Geldstück in der Grünen-
straße, eine kleine Rolle in blau Papier, umwunden mit Bindfaden
und mit 4 Siegeln versehen, anscheinend Papiere enthaltend.

Allerlei.

1) Der Art. 20. des Schulgesetzes vom 3. April 1855
bestimmt, nachdem der Art. 19. von den Lehrern an den Schulen,
welche Staatsanstalten sind, geredet hat: „Die Lehrer an
anderen öffentlichen Schulen haben dieselben Pflichten und Rechte
wie die Staatsdiener (Art. 85. des Staatsgrundgesetzes), ihre be-
sonderen dienstlichen Verhältnisse, sowie ihre Ansprüche auf Dienst-
einkommen und Pension sind jedoch nach den Bestimmungen des
gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.“ Ueber die Pensionirung
der Lehrer finden sich im Abschnitt IV., welcher die Ueberschrift

„Von den Lehrern“ trägt, die Art. 17. bis 45. umfaßt, und folgende Abtheilungen hat: 1) „Von der Befähigung, Unterricht zu erteilen“ (Art. 17. 18.), 2) „Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen“ (Art. 19. bis 23.), 3) „Von den Volksschullehrern insbesondere“ (Art. 24. bis 45.) im Art. 45. unter der Unterabtheilung e.) „Von der Versetzung der Lehrer in den Ruhestand“ die Bestimmungen: §. 1. daß „für die Volksschullehrer in Bezug auf die Versetzung in den Ruhestand die bei den Civilstaatsdienern zur Anwendung kommenden Grundsätze gelten“, und §. 2.: „Die Pensionen werden aus den Schullehrer-Pensionsfonds bezahlt, welche aus der Landescasse die erforderlichen Zuschüsse erhalten. Wo solche noch nicht bestehen, sollen sie errichtet werden.“ Außer diesen Bestimmungen finden sich in dem fraglichen Gesetze über Pensionirung keine Bestimmungen vor. Von den hiesigen Schulen ist außer dem Gymnasium keine eine Staatsanstalt. Die hiesige höhere Bürgerschule und Vorschule, die als Mittelschulen anzusehenden hiesigen Stadtschulen, sowie die Volksschulen gehören also zu den im Art. 20. bezeichneten „anderen öffentlichen“ Schulen. Es scheint demnach keinen Zweifel zu leiden, daß die Lehrer der zuletzt genannten Schulen, wenn sie pensionirt werden, ihre Pensionen künftig aus einem Schullehrer-Pensionsfonds, welcher, wenn ein solcher hier nicht besteht, nach Art. 45. §. 2. errichtet werden muß, unter Gewährung der erforderlichen Zuschüsse aus der Landescasse, soweit die Mittel des Fonds nicht ausreichen würden, zu beziehen haben.

2) Öffentliche Waarenverkäufe bedurften nach der bisherigen Praxis der Erlaubniß der oberen Verwaltungsbehörde, und es wurde bei dieser Erlaubniß bestimmt, in wie großen Parteen die Waaren zum Aufsatze zu bringen seien, damit den Detailisten an dem Orte, wo sie stattfinden, nicht zu sehr geschadet werde. Dieser Praxis gegenüber kündigte das Hauptsteueramt hieselbst kürzlich ohne Vorfrage an, daß das confiscirte Waarenlager des Kleiderhändlers Mascée stückweise öffentlich meistbietend verkauft werden solle. Hiergegen wurde von den Vorstehern der hiesigen Schneider-Innung Protest erhoben. Die Regierung rescribirte hierauf, daß nach einer bereits früher getroffenen Entscheidung des Staatsministeriums in Betreff der Zollconfiscate die Bestimmungen des §. 71. und des §. 87. der Vergantungsordnung vom Jahre 1814, welcher letztere Paragraph die Cammer-Verordnung vom 17. Aug. 1788 wieder enthält, nicht in Betracht kämen; denn jene Bestimmungen, sowie die in die Gesessammlung aufgenommenen Instructionen der Makler hätten den Maklern nur eine Befugniß, kein ausschließliches Recht gegeben, und der §. 87. enthalte nur ein Verbot von Waarenverkäufen der Kaufleute, nicht der Herrschaft. — Diese Entscheidung beruht auf folgenden Grün-

den: Die fraglichen Bestimmungen der Bergantungsordnung seien durch die Auctionatorordnung §. 1. ausdrücklich aufgehoben. Wäre die Cammerbekanntmachung vom 17. Aug. 1788 damit nicht zugleich getroffen, so sei diese doch durch die französische Gesetzgebung beseitigt, und durch eine spätere besondere Verordnung nicht wiederhergestellt, wenn dies auch in der transitorischen Verordnung vom 25. Juli 1814 §. 1. a. E. vorbehalten gewesen. Eher lasse sich annehmen, daß trotz seiner Aufhebung durch die Auctionatorordnung der §. 87. der Bergantungsordnung doch im §. 11. Abs. 3. der Auctionatorordnung wieder aufrecht erhalten sei, weil die Erlaubniß einer anderen Behörde erforderlich bleiben solle, wo der Auctionsverwalter gesetzlich einen Verkauf von Waaren nicht vornehmen dürfe. Allein auch dann sei zu wiederholen, daß der §. 87. cit. Waarenverkäufe ohne Erlaubniß der oberen Verwaltungsbehörde nur den Kaufleuten, nicht anderen Personen oder Behörden untersagt, und zu bemerken, daß eine von der Regierung dem Verbote in ihrer Praxis gegebene Ausdehnung kein gesetzliches Hinderniß des Waarenverkaufs für die im §. 87. nicht genannten Personen bietet, so wie daß eine Praxis der Administration durch höhere Verfügung ohne Zutritt der Gesetzgebung geändert oder beschränkt werden könne, indem die Interpretation der das Gesetz anwendenden Behörde keine authentische sei. — Demgemäß ist daher vom Staatsministerium das Oberzollcollegium ermächtigt worden zu verfahren, indessen ist dabei bemerkt, daß bei den öffentlichen Verkäufen die Zollconfiscate in angemessenen Partieen aufzusetzen sein würden, damit es nicht zu einem Detailliren komme.

3) Die unserer Stadt zur großen Zierde und Annehmlichkeit gereichenden Jedermann zugänglichen Gartenanlagen des Schlossgartens und auf dem Walle können nicht in dem Maße polizeilich geschützt werden, daß es nicht manchem Frevler gelänge, dort im Uebermuth etwas zu verderben oder dieselben eigennützig unrechtmäßig auszubeuten. Es ist nothwendig, daß das Publicum bei diesem Schutze sich besser betheilige. Dieses wird wirksam geschehen können dadurch, daß man die Uebertreter ermahnt und ihren Begehungen abräthend entgegentritt, und daß man sie, soweit nothwendig, bei der Polizei zur Anzeige bringt, insbesondere aber dadurch, daß man sich nicht zum Abnehmer von Blumen macht, welche dort entwendet zu werden pflegen. Es sollte Niemand Blumen kaufen, von denen er nicht weiß, daß sie rechtmäßig erworben sind.

4) Hinsichtlich des Absatzes der Handwerks-Erzeugnisse der Bechtaer Strafanstalten, soweit die hiesigen Verhältnisse in Betracht kommen, ist auf eine Vorstellung des früheren hiesigen Handwerkervereins in Gemäßheit einer Höchsten Re-

Befellungen für das mit dem 1. Juli beginnende neue Quartal werden baldigst erbeten.
 Pränumerationspreis vierteljährlich 9 gr.

solution von der Regierung unterm 4. Januar 1850 rescribirt worden, daß der Fabrik der Strafanstalten untersagt sei, von einzelnen Privatpersonen Arbeitsbestellungen im Detail anzunehmen, daß sie indessen die Befugniß habe, Commissionslager zu errichten, und aus denselben im Kleinverkauf beliebig abzulassen. Es wird sich von selbst verstehen, daß sie zu solchem Verkauf eines Commissionsnairs bedarf, welcher als Bürger zum Handel hieselbst berechtigt ist.

5) Polizei- und Strassachen. — Mehrere Fälschungen in Dienstbüchern wurden entdeckt. Der Unfug, der in dieser Weise begangen wird, ist viel größer, als man denkt. Es wäre sehr zu wünschen, daß Herrschaften, welche in vorgezeigten Dienstbüchern Atteste finden, bei denen die Handschrift ihnen verdächtig erscheint, der Polizei hievon Mittheilung machten, damit solcher Sittenlosigkeit gründlich abgeholfen werde. — Durch einen Frachtfuhrmann wurden Waaren versandt. Es wurde demselben ein offenes Verzeichniß der Collis eingehändigt, in welchem hinter jedem Collo das Gewicht mit Bleistift angegeben war, und vereinbart, daß er vom Empfänger nach Gewicht (für den Centner einen bestimmten Preis) bezahlt erhalte. Am Ankunftsorte schien dem Empfänger das wirkliche Gewicht mit dem verzeichneten nicht zu stimmen. Bei genauerer Nachsicht des Verzeichnisses fand sich, daß die Zahlen fast alle gefälscht waren. Von den Gerichten ist erkannt, daß der Thatbestand einer criminell strafbaren Urkundensfälschung nicht vorliege, da die fragliche Scriptur als Urkunde im strafrechtlichen Sinne nicht anzusehen sei, und daß wegen criminell strafbaren Betrugs nicht verfahren werden könne, da es sich um einen zweiseitigen auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrag handele (Art. 264. des Straf-Gesetzbuchs). — Am Pferdemarktstage (8. Juni) suchten sich in einem Wirthshause, wo es sehr voll war, einige Gäste in der Weise Getränk zu verschaffen, daß sie dem Hausknecht, wenn er Körbe voll Bier aus dem Keller in die Schenke trug, unterweges die Flaschen aus dem Korbe nahmen. Dies geschah heimlich, und sie nahmen das Bier in der Flasche mit aus dem Hause, ohne zu zahlen, wurden aber auf der Straße von Polizeioffizianten, die ihr Treiben beobachtet hatten, angehalten. — Ein im nördlichen Deutschland übel berüchtigter Bagabonde wurde mit einem gefälschten Wanderbuche hier abgefaßt. Das Wanderbuch war, nachdem die Fälschung geschehen, bereits von mehreren Polizeibehörden wieder als gut visirt worden. — Im Gedränge des Pferdemarkts wurde ein Mann als Taschendieb verdächtig. Es ergab sich, daß sein anscheinend richtiger Paß ganz gefälscht war, was er, als er sah, daß es mit der Untersuchung der Rechtheit des Passes durch Nachfrage bei der Behörde, welche ihn ausgestellt haben sollte, Ernst werden würde, auch zugestand. — Von einer Frau wurde angezeigt, daß ihr am Pferdemarktstage in der Stadtwaage aus der Tasche ihres Kleides ihr Geldbeutel mit etwa 4 Thaler entwendet worden sei. — Etwa 8 Tage nach dem Pferdemarkte kam eine Frau aus einem benachbarten Dorfe, und sagte: sie habe gehört, daß ein Taschendieb hier eingefangen sei, und wolle mal nachfragen, ob vielleicht auch ihr Geldbeutel, den sie genau beschreiben könne, und welcher am Pferdemarktstage im Gedränge in einem stark frequentirten hiesigen Kaufmannsladen ihr aus der Tasche gestohlen worden sei, sich bei demselben wohl vorgefunden habe. Weitere Nachfrage ergab, daß in demselben Laden am fraglichen Tage im Gedränge 4 Geldbeutel aus den Taschen entwendet worden sind.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.